Anzeige - nach § 12 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz

1. Anzeigender (Bauherr)

Name, Vorname / Firma:……

Telefon / E-Mail:……

Straße, Hausnummer:……

PLZ, Ort:……

2. Eigentümer

Name, Vorname / Firma:……

Telefon / E-Mail:……

Straße, Hausnummer:……

PLZ, Ort:……

☐ Als Eigentümer stimme ich den in der Anzeige genannten Arbeiten zu.

……

Datum und Unterschrift des Eigentümers

3. Bezeichnung/ Standort des Denkmals

PLZ, Gemeinde, Ortsteil:……

Straße, Hausnummer:……

Gemarkung, Flur und Flurstück……

4. frühere Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Wurde für das Gebäude bzw. Grundstück in der Vergangenheit bereits eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Baugenehmigung erteilt?

☐ ja, bitte angeben: Datum……Aktenzeichen:……

☐ nein

5. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☐ **Wiederherstellung oder Instandsetzung nach einem außergewöhnlichen Ereignis**, insbesondere einer Naturkatastrophe, gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 SächsDSchG

☐ **geringfügiges Vorhaben** nach § 12 Abs. 1 S. 2 und S. 4 SächsDSchG

6. Beschreibung des Vorhabens unter Angabe des Materials

Bitte die Hinweise am Ende dieses Vordruckes beachten.

……

……

……

……

……

……

……

……

……

7. vom Vorhaben betroffene Bauteile

□	Gründung	□	Decken/Gewölbe
□	Kellerwände außen / innen	□	Treppen / Treppenräume
□	Außenwände, Stützen	□	Fenster
□	Außenputz / Außenwandverkleidung, Fenster- und Türgewände, Stuck, Putzgliederungen	□	Türen innen / außen
		□	tragende/aussteifende Wände innen, raumabschließende Wände
□	Tragwerk des Daches	□	sonstiges:…….
□	Dachhaut, Dachaufbauten		
□	Fußböden		

8. Vom Vorhaben betroffene Fläche (in qm / Anzahl):……

9. Geplanter Durchführungszeitraum: von……..bis…….

10. mit der Anzeige zwingend einzureichende Anlagen:
- Lageplan mit Kennzeichnung des betroffenen Objekts
- Fotos des/der betroffenen Bauteile/s

11. Soll eine steuerliche Bescheinigung nach §§ 7i ff EStG beantragt werden?

☐ ja ☐ nein

12. Unterschrift

Die in dieser Anzeige gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

……. ……..

Datum Unterschrift

Datenschutzrechtliche Hinweise und Unterschrift des Anzeigenden
Die in der Anzeige und in den ggf. beigefügten Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von §12 Abs. 1 SächsDSchG erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich.

Hinweise

Nach **§ 12 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG** darf ein Kulturdenkmal **nur mit Genehmigung** der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden
4. aus seiner Umgebung entfernt werden
5. zerstört oder beseitigt werden.

Gemäß **§ 12 Abs. 1 S. 2** SächsDSchG sind die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden sowie geringfügige Vorhaben der Denkmalschutzbehörde abweichend von § 12 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG schriftlich anzuzeigen. Dies gilt jedoch nicht für archäologische Kulturdenkmale.
***Der Begriff des geringfügigen Vorhabens wird im SächsDSchG folgendermaßen definiert*:** Ein geringfügiges Vorhaben an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmales zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes. Es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach Beschädigung z.B. durch Witterungseinflüsse einschließlich einer erforderlichen Ergänzung oder Auswechslung von Bauteilen. Ein geringfügiges Vorhaben ist z. B. die Ausbesserung von Fehlstellen im Wandanstrich oder -putz und das Nachstecken beschädigter oder fehlender Dachziegel. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die die Wesensart des Gebäudes nicht verändern und lediglich dazu dienen, das Gebäude in einem denkmalverträglichen Zustand zu erhalten. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen üblicherweise wiederkehrend erfolgen.
Mit der Durchführung der Maßnahmen kann aber erst begonnen werden, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang der Anzeige schriftlich erklärt hat, ob für die geplanten Arbeiten doch ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die angezeigten Arbeiten über das Maß der geringfügigen Vorhaben hinaus gehen. Darauf, dass die Denkmalschutzbehörde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.